

# Wahlbekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters im Wahlgebiet der Gemeinde

<b>Graal-Müritz</b>	am	<b>22. April 2018</b>
---------------------	----	-----------------------

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung der

Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21 (Rathaus), 18181 Graal-Müritz			
während	der allgemeinen Öffnungszeiten	Zimmer	Nr. 2 - 3

kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19, 62 und 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V und des § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) weise ich hin.  
Insbesondere bitte ich zu beachten:

### 1. Aufstellung von Wahlvorschlägen ( § 15 LKWG M-V )

(1) Wahlvorschläge können folgende Wahlvorschlagsträger aufstellen:

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerber/in).

(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Abs. 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Abs. 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung ) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern ( Vertreterversammlung )

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmenberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgesetzten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### 2. Wahlvorschläge zu Bürgermeisterwahlen (§ 62 Abs.2, 3 LKWG M-V und § 24 Abs. 3 LKWO M-V)

(1) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 ist anwendbar, wobei an Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

- (2) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Abs. 4 anwendbar. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.
- (3) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V gilt § 16 Abs. 7 des LKWG M-V und § 23 Abs. 8 LKWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe.
- (4) § 23 Abs. 6 bis 8 und 10 LKWO M-V gelten entsprechend. § 23 Abs. 11 LKWO M-V gilt entsprechend, wobei der Ersatzvorschlag Angaben zu dem Organ der Partei oder Wählergruppe enthalten muss.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (§ 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V)**

- (1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
- (2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§17 LKWG M-V) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
- (3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- (4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.
- (5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 LKWG M-V beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 4 LKWG M-V beachtet worden sind und dass sie nach Abs. 7 unterzeichnungsbefugt sind.
- (6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Abs. 5 LKWG M-V weitergehende Anforderungen vorsieht.
- (8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§25 Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.
- (9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.
- (10) Wahlvorschläge für Bürgermeisterwahlen sind mit den Formblättern der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.
- (11) Bürgermeisterkandidaten haben (bei hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen):
  - ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde zu beantragen,
  - ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen,
  - eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen,
  - Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- (12) Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit sowie das amtsärztliche Gesundheitszeugnis und das Führungszeugnis dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.

#### 4. Vertrauensperson (§ 17 LKWG M-V)

- (1) Soweit § 19 Abs. 3 LKWG M-V nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen (§ 16 Abs.2 LKWG M-V) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.
- (3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Abs. 5 LKWG M-V an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

#### 5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§19 LKWG M-V)

- (1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, so lange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (2) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Abs. 5 LKWG M-V kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- (3) Wenn eine Person, die nach § 15 Abs. 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20 LKWG M-V) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§15 Abs. 4 LKWG M-V) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 LKWG M-V gilt entsprechend; § 55 Abs. 5 LKWG M-V findet keine Anwendung.

#### 6. Unionsbürger (§ 24 Abs. 2 LKWO M-V)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mit dem Formblatt der Anlage 6 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 7. Einreichungsfrist (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V)

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, somit am

**06.02.2018 bis 16.00 Uhr**

schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung der Gemeinde

Graal-Müritz

in

PLZ, Ort, Straße, Zimmer - Nr.

18181 Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, Zimmer 2 oder 3

einzureichen.

Auf die Stellenausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Graal-Müritz wird hingewiesen.

PLZ, Ort, Datum

Graal-Müritz, den 17.11.2017

Wahlleiterin

Heike Wegner